

# DISZIPLINARHANDBUCH ZSHL



# 1. Grundsatz

Die Disziplinarkommission (nachfolgend DZ) ist ein – von der Ligaleitung unabhängiges – Organ in der ZSHL. Die DZ ist für die Beurteilung und die Rechtsprechung von sämtlichen Vergehen gegen das ZSHL Reglement verantwortlich. Bezugnehmend auf die im Ligareglement eingeräumte Kompetenz, erlangt das nachfolgende Disziplinarhandbuch Gültigkeit (vgl. Ligareglement, Ziff. 2.4, Abs. 2).

## 2. Formelles

### 2.1. Zuständigkeit

Die DZ ist namentlich für die Beurteilung und die Massnahmen von folgenden Vergehen verantwortlich (vgl. Ligareglement, Ziff. 2.4.2):

- Spielfeldprotest durch Mannschaft eingeleitet (vgl. Ligareglement, Ziff. 4.1.3)
- Vorkommnisse gegen den Schiedsrichter (vgl. Ligareglement, Ziff. 4.6.2)
- Verstösse gegen den Verhaltenskodex (vgl. Ligareglement, Ziff. 5)

Die DK setzt das Strafmass Anhand der folgenden Tabelle (gem. Ligareglement Ziff. 2.4.2) fest. Die Strafmasse sind als «bis zu» fest zu legen und können im einzelnen Fall auch milder ausfallen.

Keine Schiedsrichter am Spiel anwesend	CHF 240.-
Spiel wird nur von 1 Schiedsrichter geleitet	CHF 120.-
Spiel wird von einem nicht gemeldeten Schiedsrichter geleitet	CHF 50.-
Spielausschluss als Folge einer Matchstrafe (zzgl. mind. 1 Spielsperre)	CHF 300.-
Nicht berechnete/gesperrte Spieler eingesetzt	0:5 Forfait
Tätlichkeit gegen Schiedsrichter (zzgl. mind. 1 Spielsperre)	CHF 300.-
Spielabsagen	0:5 Forfait und Kostenübernahme (vgl. Ziff. 4.4)
Nichtmeldung von Resultat / Strafen (vgl. Ziff. 4.8)	CHF 50.-
Nichtsenden von Matchblatt (vgl. Ziff. 4.8)	CHF 50.-
Kaderliste zu spät abgegeben	CHF 50.-
Verstoss gegen Verhaltenskodex	Punkteabzug / Busse *
* bis 3 Punkte und/oder Geldbusse (bis zu CHF 300.00 je nach Fall) Entscheid Disziplinarkommission	

## **2.2. Zusammensetzung**

Die DZ konstituiert sich eigenständig. Bei allfälligen Spielsperren und Bussen ab CHF 100 hat die DZ mit mindestens zwei Personen zu entscheiden.

## **2.3. Ausstand**

Die Mitglieder der DK treten von Amtes wegen, wenn notwendig, unter folgenden Voraussetzungen in den Ausstand:

1. Falls ein Schiedsrichtermittglied der DK selber das Spiel geleitet hat.
2. Falls eine Mannschaftsvertretung der DK selber am Spiel beteiligt war.
3. Falls der DK Leiter selber am Spiel beteiligt war.
4. Falls andere Interessen das Urteil beeinflussen können.

Die DK Mitglieder machen vom Ausstand Recht Gebrauch, falls Interessenkonflikte befürchtet werden, resp. eine objektive Beurteilung anderen Gründen nicht möglich erscheint. Die DK Mitglieder kontrollieren sich diesbezüglich auch gegenseitig.

Falls sämtliche Mitglieder der DK am selben Spiel involviert waren, ernennt die Ligaleitung eine entsprechende Ersatzkommission.

## **2.4. Integrität der DK**

Den Mannschaften ist es strikte untersagt (mit Ausnahme der schriftlichen Stellungnahme; vgl. unten Ziff. 3.2), mit den Mitgliedern der DK, in Bezug auf das Verfahren, in Kontakt zu treten. Einzige Ausnahme: Falls die DK zum Zweck der Urteilsfindung beteiligte Spieler befragen möchte (Interaktion erfolgt ausnahmslos durch DK).

Zu widerhandlungen können von der DK mit zusätzlichen Sperren für die entsprechenden Spieler sanktioniert werden.

## **2.5. Auftreten der DK nach aussen**

Zu deren eigenem Schutz tritt die DK nach aussen geschlossen und anonym auf. Die DK ist weder der Ligaleitung noch den Teams über die genau Zusammensetzung bei den einzelnen Fällen Rechenschaft schuldig.

Die DK handelt nach Treu und Glaube, sowie nach gutem Wissen und Gewissen. Die DK Mitglieder machen vom Ausstand Recht Gebrauch, falls Interessenkonflikte befürchtet werden, resp. eine objektive Beurteilung anderen Gründen nicht möglich erscheint. Die DK Mitglieder kontrollieren sich diesbezüglich auch gegenseitig.

## **2.6. Verfahrensgrundsätze, Mitwirkungspflicht**

Die DK, die Parteien und die Schiedsrichter handelt nach Treu und Glauben, sowie nach bestem Wissen und Gewissen.

Den Parteien und den Schiedsrichtern obliegt gegenüber der DZ eine umfassende Ausklärungspflicht, damit ein zeitnahes und sachgerechtes Urteil ergehen kann.

### 3. Verfahrensablauf

#### 3.1. Verfahrenseinleitung

Die Schiedsrichter haben den Chef DZ (Joël Brochon, brochon@zanettilaw.ch) über entsprechende Vorfälle innerhalb von **24 Stunden** nach Spielende zu informieren. Namentlich sind dies:

- Matchstrafe / Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter
- Spielabbruch
- Forfait oder Antrag auf Forfait (z.B. falls nicht berechnigte Spieler eingesetzt wurden)

Bei Rekurs und Spielfeldprotest hat die antragsstellende Mannschaft innert **48 Stunden** nach Spielende dem Chef DZ (brochon@zanettilaw.ch) dies eigenständig mitzuteilen (vgl. Ligareglement, Ziff. 4.6.2 Abs. 4). Nach unbenutztem Fristablauf beurteilt die DZ die Angelegenheit nicht mehr.

Die DZ überprüft ihrerseits die erhaltenen Matchblätter von Amtes wegen auf folgende Vergehen:

- Matchstrafe / Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter
- Spielabbruch
- Forfait (z.B. falls nicht berechnigte Spieler eingesetzt wurden)

Liegt ein Vergehen gemäss Reglement vor, leitet die DK innerhalb von **72 Stunden** ab Erhalt Matchblatt / Meldung durch die Mannschaften ein entsprechendes Verfahren ein. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt mittels E-Mail. Die involvierten Mannschaften, Schiedsrichter und die Ligaleitung werden je separat über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Information hat dabei folgende Informationen zu enthalten:

- Information über die Verfahrenseröffnung
- Art des Vorfalles (z.B. Matchstrafe gegen XY, Forfait wegen... etc.)
- Ausgangslage und Aufforderung zur Stellungnahme zum Vorfall
- Information und aussprechen der automatischen Sperre (1 Spiel) bei Matchstrafen
- Fristansetzung für allfällige Stellungnahmen

#### 3.2. Stellungnahme

Die DK kann mit den betreffenden Schiedsrichtern unter Berücksichtigung seiner Mitwirkungspflicht telefonisch in Kontakt treten und diese bei Bedarf zum Vorfall befragen.

Die involvierten Mannschaften reichen **48 Stunden (2 Tage)** nach Verfahrenseröffnung per E-Mail eine der folgenden Möglichkeiten an den Chef Disziplinarkommission ein (Joël Brochon, brochon@zanettilaw.ch).

- A Stellungnahme zum Vorfall und eigene Sichtweise.
- B Allfälliger Verzicht der geschädigten Mannschaft auf das Verfahren (gilt nur bei Lizenzvergehen  
oder falls nicht berechnigte Spieler eingesetzt wurden) womit ein nachträglicher  
Forfait Sieg nicht ausgesprochen wird (gegenseitiges Übereinkommen)
- C Ausführungen / Grund zum Rekurs, resp. dem Spielfeldprotest.

Jede Mannschaft erhält die schriftliche Eingabe der anderen Partei zur Kenntnisnahme. Die DZ kann die Mannschaften auffordern, zu den jeweiligen Sachverhaltsschilderungen innerhalb einer kurzen Frist Stellung zu nehmen. Einen Anspruch auf eine Antwort oder Stellungnahme besteht allerdings nicht.

### **3.3. Urteilsfindung und Festlegung Strafmass**

Die DK über den Vorfall und legt unter Berücksichtigung der Schiedsrichterrückmeldung und der Stellungnahmen der Mannschaften, anhand des Regelbuches IIHF/SEHV und des Ligareglements das entsprechende Strafmass fest. Der Entscheid hat möglichst zeitnah zu erfolgen.

Die DK misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des Geschädigten, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters bestimmt.

Die DZ kann zudem nach eigenem Ermessen gänzlich von einer Busse absehen und eine Verwarnung aussprechen.

### **3.4. Inhalt und Form des Urteils**

Die DK sendet das Urteil per E-Mail an den Ligaleiter. Das Urteil umfasst folgenden Inhalt:

1. Datum und Fallnummer
2. Zusammensetzung
3. Parteien
4. Gegenstand und Aufführung der verletzten Reglementpunkte (IIHF/SEHV, ZSHL)
5. Begründung.
6. Urteil (Strafmass, Busse)

### **3.5. Veröffentlichung Urteil**

Die DZ leitet das Urteil an die Parteien, die betroffenen Schiedsrichter und die Ligaleitung weiter, womit das Urteil rechtskräftig ist. Eine allfällige Beschwerde ist nicht möglich.

Die Urteile werden zudem auf der Homepage ([www.zshl.ch](http://www.zshl.ch)) im Newsbereich entsprechend veröffentlicht. Dies garantiert eine transparente Rechtsprechung und soll darüber hinaus eine präventive Wirkung für ähnlich gelagerte Fälle haben.

Baar, 20. September 2020

1. Revision 15. April 2022

2. Revision 13. September 2023